

**Arnd Ulrich Kröger**  
Rechtsanwalt  
(Zulassung Schweiz und Deutschland)  
Partner  
ulrich.kroeger@krlaw.ch

**Dr. iur. Markus Kaufmann**  
Rechtsanwalt und Notar, LL.M.  
Partner  
markus.kaufmann@krlaw.ch

**Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG**  
CH-6005 Luzern  
www.krlaw.ch



**Arnd Ulrich Kröger**



**Dr. iur. Markus Kaufmann**

Der Umgang mit Verkehrsverstössen ist in der Schweiz anders als in Deutschland. Es werden nicht nur andere Bezeichnungen verwendet (z. B. Bussen = Bussgelder, Fahrausweisentzug = Entzug der Fahrerlaubnis), auch die Bussen nach Katalog sind deutlich höher in der Schweiz, und zuweilen kommen auch erhebliche Verfahrenskosten hinzu. Um kostspielige Überraschungen zu vermeiden, soll nachfolgend auf die wichtigsten Unterschiede aufmerksam gemacht werden.

## VERKEHRSRECHT IN DER SCHWEIZ

Falschparken, Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und anderes: Auf was deutsche Autofahrer in der Schweiz achten sollten, damit unangenehme Überraschungen vermieden werden.

### Zulässige Höchstgeschwindigkeiten

In der Schweiz gelten folgende generelle Geschwindigkeitsbegrenzungen:

- Innerorts 50 km/h
- Ausserorts 80 km/h
- Autostrassen (in D: Land- und Bundesstrassen) 100 km/h
- Autobahnen 120 km/h.

Hinzu kommen spezielle Regelungen, z. B. dass Lastwagen und Fahrzeuge mit Anhänger auf Autobahnen höchstens 80 km/h fahren dürfen.

Bei der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind die rechtlichen Folgen davon abhängig, wo sie erfolgt ist und welches Ausmass sie hat. Im Einzelnen:

- Geschwindigkeitsüberschreitungen im unteren Bereich (innerorts 0–15 km/h, ausserorts 0–20 km/h, Autobahn 0–25 km/h) werden mit sog. Ordnungsbussen bestraft. Bei Ordnungsbussen fallen keine weiteren Kosten an, wenn diese innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden. In der Schweiz gilt seit dem Jahre 2014 – im Gegensatz zu der in Deutschland im fliessenden Verkehr bestehenden Fahrerhaftung – eine Halterhaftung für Ordnungsbussen. Demnach können Ordnungsbussen auch beim Fahrzeughalter eingezogen werden, selbst wenn ein Dritter gefahren sein sollte. Wird gegen die von Polizeiorganen ausgestellte Ordnungsbusse eine Einsprache erhoben, oder wird diese nicht oder verspätet bezahlt, wird automatisch ein Strafverfahren für Übertretungen mit entsprechenden Verfahrenskosten ausgelöst.
- Höhere Geschwindigkeitsüberschreitungen (innerorts 16–24 km/h, ausserorts 21–29 km/h, Autobahn 26–34 km/h), werden als Übertretungen im ordentlichen Strafverfahren beurteilt. Es wird eine Bussenverfügung von der Staatsanwaltschaft ausgestellt. Auf Einsprache hin wird Gelegenheit gegeben, sich gegen die erhobenen Vorwürfe zu äussern und in die Akten Einsicht zu nehmen. Das Straf-

verfahren ist kostenpflichtig. Bei mittleren Geschwindigkeitsüberschreitungen wird zudem ein sog. Administrativverfahren (in D: Verwaltungsverfahren) eingeleitet. In diesem kann der Fahrausweis für beschränkte Zeit entzogen werden.

- Bei hohen Geschwindigkeitsüberschreitungen (innerorts ab 25 km/h, ausserorts ab 30 km/h, Autobahn ab 35 km/h) liegt eine grobe Verkehrsregelverletzung vor. Diese gelten als Vergehen, welche in einem ordentlichen, kostenpflichtigen Strafverfahren beurteilt werden. Sanktionen sind eine Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem oder eine Freiheitsstrafe, oder gemeinnützige Arbeit. Zudem wird bei groben Verkehrsregelverletzungen grundsätzlich ein Administrativverfahren eingeleitet. In einem Administrativverfahren können unter anderem Fahrausweisentzüge (in D: Entzug der Fahrerlaubnis) angeordnet werden.

Die Tabelle auf der nachfolgenden Seite gibt eine Übersicht über die Folgen von einzelnen Geschwindigkeitsüberschreitungen.

### Anderweitige Verkehrsregeln

In der Schweiz muss mit Tagfahrlicht gefahren werden. Bezüglich Alkohol gilt ein Grenzwert von 0.5‰ (bei Führerscheineulungen 0.0‰). In der Schweiz dürfen Autobahnen nur mit einer Vignette befahren werden, mit welcher anfallende Gebühren für die Benützung der Autobahn erhoben werden, und die gegenwärtig CHF 40 kostet. Die Vignette ist nur für ein Fahrzeug gültig, die Einhaltung der Vignettenpflicht wird streng kontrolliert. Wird die Vignette manipuliert, z. B. durch Aufbringen einer Klebefolie zur Mehrfachverwendung, drohen empfindliche Bussen. Alle Fahrzeuge dürfen in die Innenstädte fahren.

### Unfälle

Bei Unfällen mit Personenschaden ist stets die Polizei zu rufen. Bei blossen

Geschwindigkeits- überschreitung, km/h	Innerorts, Busse CHF	Ausserorts und auf Autostrasse, Busse CHF	Autobahn, Busse CHF
1-5	40	40	20
6-10	120	100	60
11-15	250	160	120
16	350	240	180
17	350	240	180
18	350	240	180
19	350	240	180
20	350	240	180
21	470	330	260
22	470	330	260
23	470	330	260
24	470	330	260
25-29	12 TS	440	360
30-34	14 TS	10 TS	480
35-40	16 TS	12 TS	10 TS

Quellen: – Ordnungsbusenverordnung (OBV), SR 741.031, Stand am 19. Dezember 2000  
– Strassenverkehrsgesetz (SVG), SR 741.01, Stand am 1. Oktober 2016

Sachschäden muss die Polizei beigezogen werden, wenn der Geschädigte nicht verständigt werden kann. Ist dieser vor Ort, kann bei Sachschäden einvernehmlich ein anerkanntes Unfallprotokoll ausgefüllt und beidseitig unterzeichnet werden. Der Polizei gemeldete Unfälle führen zu Strafverfahren, und oft sind Strafen und Administrativmassnahmen die Folge. Denn auch bei einem Selbstunfall liegt meist zumindest ein «Nichtbeherrschen des Fahrzeuges» vor.

### Grenzüberschreitende Verfahren und grenzüberschreitende Vollstreckung

Für Ordnungsbussen ist das länderübergreifende Busseninkasso uneinheitlich, weil für die Durchsetzung die Kantone zuständig sind. Da der schweizerisch-deutsche Polizeivertrag nicht auf Verstösse gegen Vorschriften im Strassenverkehr Anwendung findet, kann es vorkommen, dass einige kantonale Vollzugsstellen geringfügige Bussen nicht im Ausland einziehen. Andere Vollzugsstellen stellen Bussen jedoch im benachbarten Ausland in Rechnung. Diese Zahlungsaufforderungen für Verkehrsdelikte, die in der Schweiz begangen wurden, werden in Deutschland selten zwangsweise vollstreckt. Dennoch ist es ratsam diese Bussen zu bezahlen, da ansonsten beim nächsten Besuch in der Schweiz bei Verkehrskontrollen die Weiterfahrt ohne umgehende Bezahlung der ausstehenden Busse von der Polizei untersagt werden kann.

Bei groben Verkehrsregelverletzungen mit Straf- und Administrativverfahren werden regelmässig die Behörden in Deutschland mittels eines Rechtshilfeverfahrens um Mitwirkung ersucht.

### Fahrausweisentzug

Anders als in Deutschland gibt es in der Schweiz kein Punktesystem mit Punktebewertung, das zu einem Fahrausweisentzug führen kann. In der Schweiz treten anstelle des Punktesystems die Administrativmassnahmen. Solche werden zusätzlich zum Strafverfahren in separaten Verfahren durch die kantonalen Strassenverkehrsämter angeordnet. Dabei werden je nach Schwere der Zuwiderhandlung Verbote ausgesprochen oder ein Warn- und Sicherungsentzug des Fahrausweises angeordnet. Ein in der Schweiz ausgesprochener Fahrausweisentzug hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Fahrerlaubnis in Deutschland, in der Schweiz darf aber für die Dauer des Entzugs nicht mehr gefahren werden. Bei Alkoholsucht und Drogenmissbrauch werden weitere Massnahmen, wie etwa regelmässige Gesundheitschecks in Betracht gezogen.

### Rechtswittelweg

Der Rechtswittelweg ist für Ordnungsbussen, Strafverfahren und Administrativverfahren unterschiedlich, wobei jeweils

Besonders leichte Geschwindigkeitsüberschreitung, einfacher Verkehrsregelverstoss  
= Ordnungsbusse

Leichte Geschwindigkeitsüberschreitung, einfacher Verkehrsregelverstoss  
= Busse, Verfahrenskosten, Verwarnung und im Wiederholungsfall Massnahmen

Mittlere Geschwindigkeitsüberschreitung, einfacher Verkehrsregelverstoss  
= Busse, Verfahrenskosten, und mindestens 1 Monat Fahrausweisentzug

Schwere Geschwindigkeitsüberschreitung, grober Verkehrsregelverstoss  
= Strafverfahren und mindestens 3 Monate Fahrausweisentzug

TS = Tagessatz, 1 TS entspricht 75 % vom monatlichen Nettolohn geteilt durch 30.

Rechtswittelbelehrungen über die Art der Anfechtung Auskunft geben. Wird die Rechtmässigkeit von Ordnungsbussen bestritten, wird ein reguläres Strafverfahren eröffnet. Das hat bei Festhalten an der Strafe zur Folge, dass zur Busse noch Verfahrenskosten hinzukommen. Deshalb sollten Ordnungsbussen nur bei Vorliegen plausibler Gründe bestritten werden. Im Strafverfahren und bei Anfechtung eines Verwaltungsaktes im Administrativverfahren empfiehlt es sich, einen auf das Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalt beizuziehen. Hierbei sollte im Vorfeld abgeklärt werden, ob eine Rechtsschutzversicherung für die Kosten aufkommt.

### Fazit

Die Schweiz ist bei der Ahndung von Verstössen im Strassenverkehr strenger als Deutschland, und die Bussen sind in der Schweiz oft wesentlich höher. Es finden zahlreiche Kontrollen statt und es empfiehlt sich die Geschwindigkeitsbegrenzungen zu beachten. Bei Straf- und Administrativverfahren arbeiten die Polizei- und Justizbehörden in der Regel über die Landesgrenzen hinweg. Für die Verfahren sowie das Beschreiten des Rechtswegs empfiehlt sich die Hinzuziehung eines spezialisierten Anwalts.